



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 24.05.2018, Zahl 828/2018, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 –GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung und Begriffsbestimmungen

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte in der Stadtgemeinde Radenthein.

- (1) Markt ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung bedarf.
- (3) Marktbesucher ist, wer auf den Märkten Waren anbietet oder verkauft.
- (4) Marktaufsichtsorgane sind der Bürgermeister und die MitarbeiterInnen der Gemeinde, die mit dem Gewerbe- und Veranstaltungswesen betraut sind.

§ 2

Märkte, Markttermine, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) „Radentheiner Stadtmarkt“

Standort: Markthalle (Hauptstraße 31, Parz. 676/2 und .69/2, KG Radenthein) und deren Vorplatz, inklusive der angrenzenden Parkplätze

Termin: jeden Freitag

Uhrzeit: 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

- a) Hauptgegenstände: Brauchtumsartikel, Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Imkereiprodukte, Weine, Spirituosen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, Süßwaren und sonstige genussfertige Lebensmittel
- b) Nebengegenstände:

dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren bzw. selbsterzeugte kosmetische Produkte und Dekorationsgegenstände und Schmuck, Korb- und Flechtwaren, landwirtschaftliche Kleingeräte

(2) „Döbriacher Markt“

Standort: Am Hauptplatz Döbriach, sowie auf der Hauptstraße von der Einbindung zur Feuerwehr (Hauptstraße 31, Döbriach) bis zur Kreuzung Kirchgasse und auf der Seestraße vom Hauptplatz bis zum Beginn des Kurparks (Seestraße 3, Döbriach)

Termin: vom vorletzten Dienstag im Mai bis zum letzten Dienstag im September

Uhrzeit: 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Brauchtumsartikel, Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Imkereiprodukte, Weine, Spirituosen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, Süßwaren und sonstige genussfertige Lebensmittel, Kinderspielzeug, Bekleidung

b) Nebengegenstände: dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren bzw. selbsterzeugte kosmetische Produkte, Korb- und Flechtwaren, Dekorationsgegenstände, Schmuck, landwirtschaftliche Kleingeräte

(3) „Radentheiner Kirchtagsmarkt“

Standort: Entlang der Verbindungsstraße zwischen der katholischen Kirche (Landstraße 6, Radenthein) und der evangelischen Kirche (10. Oktoberstraße 2, Radenthein)

Termin: Sonntag vor dem 29. September oder der 29. September, wenn dies ein Sonntag ist

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Brauchtumsartikel, Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Imkereiprodukte, Weine, Spirituosen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, Süßwaren und sonstige genussfertige Lebensmittel, Kinderspielzeug, Bekleidung

b) Nebengegenstände:

dem Charakter des Marktes entsprechende Waren bzw. selbsterzeugte kosmetische Produkte, Korb- und Flechtwaren, Dekorationsgegenstände, Schmuck, landwirtschaftliche Kleingeräte

(4) „Döbriacher Kirchtagsmarkt“

Standort: Im Kurpark Döbriach und am Hauptplatz Döbriach, sowie auf der Seestraße zwischen Kurpark und Hauptplatz, auf der Hauptstraße zwischen Hauptplatz und der Kreuzung Kirchgasse und auf der Kirchgasse bis zur katholischen Kirche Döbriach

Termin: 1. Sonntag im September

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände: Brauchtumsartikel, Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Imkereiprodukte, Weine, Spirituosen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, Süßwaren und sonstige genussfertige Lebensmittel, Kinderspielzeug, Bekleidung

b) Nebengegenstände: dem Charakter eines Kirchtagsmarktes entsprechende Waren bzw. selbsterzeugte kosmetische Produkte, Korb- und Flechtwaren, Dekorationsgegenstände, Schmuck, landwirtschaftliche Kleingeräte

(5) „Kaninger Kirchtagsmarkt“

Standort: Entlang der Dorfstraße vom Gasthaus Unterwirt (Dorfstraße 31, Kaning) bis zur

katholischen Kirche (Dorfstraße 47, Kaning), sowie der Bereich um das Gasthaus Unterwirt (inkl. dem Dorfplatz)

Termin: am nächstliegenden Sonntag zum 24. Juni oder der 24. Juni, wenn dies ein Sonntag ist

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Brauchtumsartikel, Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Imkereiprodukte, Weine, Spirituosen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, Süßwaren und sonstige genussfertige Lebensmittel, Kinderspielzeug, Bekleidung

b) Nebengegenstände:

dem Charakter eines Kirchtagsmarktes entsprechende Waren bzw. selbsterzeugte kosmetische Produkte, Korb- und Flechtwaren, Dekorationsgegenstände, Schmuck, landwirtschaftliche Kleingeräte

(6) „St. Peterer Kirchtagsmarkt“

Standort: Neben dem Kulturstadl in St. Peter ob Radenthein (St. Peter 120, Radenthein-St. Peter)

Termin: der 1. Sonntag im Oktober

Uhrzeit: 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Brauchtumsartikel, Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Nahrungs- und Genussmittel, Selch-, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren, Milchwaren, Imkereiprodukte, Weine, Spirituosen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, Süßwaren und sonstige genussfertige Lebensmittel, Kinderspielzeug, Bekleidung

b) Nebengegenstände:

dem Charakter eines Kirchtagsmarktes entsprechende Waren bzw. selbsterzeugte kosmetische Produkte, Korb- und Flechtwaren, Dekorationsgegenstände, Schmuck, landwirtschaftliche Kleingeräte

(7) „Radentheiner Stadtflohmarkt“

Standort: Entlang der Hauptstraße in Radenthein, von der Kreuzung Neue Heimat bis zum Gasthaus Metzgerwirt (Hauptstraße 22), sowie entlang der Mirnockstraße, von der Kreuzung Hauptstraße bis zur Kreuzung Fischerstraße, inklusive der Parkplätze und dem Volksbankplatz

Termin: Donnerstag, Freitag und Samstag in der Kalenderwoche 29

Uhrzeit: jeweils von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Zugelassene Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Altwaren (Trödel und gebrauchte Gegenstände) aller Art, Antiquitäten, sowie dem Charakter eines Flohmarktes entsprechende Waren

b) Nebengegenstände: Bastlererzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände, Nahrungs- und Genussmittel

(8) „Döbriacher Adventmarkt“

Standort: Kurpark Döbriach

Termin: jeweils an den Samstagen vor den Advent-Sonntagen

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Zugelassenen Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Christbäume, Adventkränze, Christbaumschmuck, Geschenkartikel, Wachsprodukte, Holz- und Krippenfiguren, Glaswaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Bastlererzeugnisse

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel, Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Ton- und Keramikwaren, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige, Bücher, sowie dem Charakter eines Adventmarktes entsprechende Waren

(9) „Radentheiner Adventmarkt“

Standort: Entlang der Hauptstraße in Radenthein, von der Kreuzung Neue Heimat bis zum Gasthaus Metzgerwirt (Hauptstraße 22), sowie entlang der Mirnockstraße, von der Kreuzung Hauptstraße bis zur Kreuzung Fischerstraße, inklusive der Parkplätze und dem Volksbankplatz

Termin: am Freitag vor dem 1. Advent-Sonntag

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Zugelassenen Marktgegenstände:

a) Hauptgegenstände:

Christbäume, Adventkränze, Christbaumschmuck, Geschenkartikel, Wachsprodukte, Holz- und Krippenfiguren, Glaswaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Bastlererzeugnisse

b) Nebengegenstände:

Nahrungs- und Genussmittel, Textilwaren und Modeartikel, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Lederwaren und Schuhe, Korbwaren, Naturblumen und gärtnerische Erzeugnisse, Modeschmuck, Ton- und Keramikwaren, Weihrauch, Reisig, Zapfen, Barbara- und Mistelzweige, Bücher, sowie dem Charakter eines Adventmarktes entsprechende Waren

Generell dürfen nur Waren vertrieben werden, die für den freien Verkehr zugelassen sind.

Auf allen Märkten ist der Betrieb von Spielautomaten, Glücksspiel, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, ausgenommen der Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse I, lebenden Tieren, ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere, und pornographischem Material untersagt.

§ 3

Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

(1) Die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken durch Inhaber einer Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe“ sind unter Einhaltung der gewerbe-, lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen und des Jugendschutzes, gestattet.

§ 4

Marktbesucher, Vergabe und Verlust von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Grundsätzlich ist jedermann, der über die, für die geplante Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen verfügt, berechtigt, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten, die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen. Den Marktbesuchern steht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(2) Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt auf Basis eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Radenthein und den Marktbesuchern. Für die Vergabe zuständig ist das Gewerbeferat der Stadtgemeinde Radenthein.

(3) Die Stadtgemeinde kann die Organisation bzw. Durchführung der Marktveranstaltung Dritten überlassen. Die Marktaufsicht kann jedoch nicht übertragen werden und verbleibt bei der

Stadtgemeinde Radenthein.

(4) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gewerberechtllicher, arbeitsrechtlicher oder hygienischer Bestimmungen hat die Stadtgemeinde Radenthein die weitere Ausübung der Markttätigkeiten auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

(5) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf den Flohmärkten nur ihrer Familienangehörigen.

§ 5

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerkerter Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(3) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

(4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

(6) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.

(7) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

§ 6

Ausweisleistung und Überwachung

(1) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

(2) Gewerbliche Anbieter haben über Aufforderung das Vorhandensein ihrer Gewerbeberechtigung nachzuweisen, wenn sie Waren verkaufen, die eine Gewerbeberechtigung voraussetzen bzw. bei Land- und Forstwirten nachzuweisen, dass der Verkauf im Rahmen der Nebentätigkeit erfolgt bzw.

die Erzeugnisse im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung herstellen oder Märkte nur gelegentlich mit Waren wie Wildgemüse, Küchen- und Gewürzkräuter, Duftpflanzen, Waldbeeren, Wald- und Wiesenblumen, Barbara- und Mistelzweige, Palmkätzchen und Schmuckbeeren uä beschicken („Kripperinnen“).

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Marktordnungen außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier